



Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie & Geburtshilfe (SGGG)
Société suisse de gynécologie & obstétrique (SSGO)
Società svizzera di ginecologia & ostetricia (SSGO)

**Kommission Qualitätssicherung
Präsident**

Prof. Dr. med. U. Haller

Kommentar zur präoperativen Aufklärung (neue Formulare)

Zürich, August 2000

Die beiliegenden **Aufklärungsprotokolle sind ein Hilfsmittel** für die Durchführung des Aufklärungsgesprächs. **Sie ersetzen in keiner Weise das Aufklärungsgespräch**, welches beim Aufbau des Arzt/Patientinnen-Verhältnisses die Grundlage für die Aufklärung darstellt. Sie helfen aber, das Gespräch zu strukturieren und stellen sicher, dass alle wichtigen Fragen besprochen werden. Das Aufklärungsprotokoll dient somit gleichzeitig zwei Zielen, nämlich der:

- **Verbesserung des Aufklärungsgesprächs und damit letztlich der Behandlungsqualität generell**
- **Beweissicherung für allfällige Haftpflichtfälle**

Richter verlangt Beleg für vernünftiges Gespräch:

Im Streitfall erwartet der Richter vom Arzt Beweismittel dafür, dass ein vernünftiges Aufklärungsgespräch stattgefunden hatte, dank dessen die Patientin weiss, in was sie einwilligt, ohne gleichzeitig verängstigt worden zu sein. Insbesondere kennen wir in der Schweiz keine fixe Prozentgrenze, über der ein Risiko mitgeteilt werden muss. Entscheidend ist also, wieviel die Patientin verstehen und wieviel sie auch ohne Schaden ertragen kann.

Verurteilungen in der Schweiz erfolgten in den letzten Jahren jeweils dann, wenn dem Richter überhaupt keine brauchbaren Beweismittel vorgelegt werden konnten, die auch nur ansatzweise gezeigt hätten, dass ein vernünftiges Gespräch stattgefunden hatte, und worüber gesprochen wurde.

Aufklärungsprotokoll – Hilfsmittel für Gespräch und Dokumentation:

Das spezifische Aufklärungsprotokoll, mit Text zu einer bestimmten Operation, kann der Patientin schon vor dem Aufklärungsgespräch abgegeben werden, wenn dies im Einzelfall möglich ist. Damit erhält die Patientin im Sinne der Stufenaufklärung eine erste Information über die Operation und kann sich auf das Gespräch mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt vorbereiten: Was möchte sie wissen, was versteht sie nicht?

Das Protokoll wird direkt während des Gesprächs geführt. Die Patientin soll unmittelbar daran eine **Kopie** erhalten. Sie kann diese in Ruhe durchsehen, dabei gleichzeitig kontrollieren und allfällige Nachfragen stellen.

Erfahrungsgemäss ist die **Operationsskizze** ein zentrales Mittel, sowohl für das Verständnis des Eingriffs, wie auch für die Vertrauensbildung. Schreiben Sie soweit wie möglich die von Ihnen gegebenen Erläuterungen zur Operation, vor allem auch zu den **Risiken**, direkt als Stichworte in die Operationsskizze hinein (Comics-Prinzip). Neu soll auch auf **Behandlungsalternativen** eingegangen werden.

Wir gehen davon aus, dass vor allem in öffentlichen Kliniken in aller Regel das Aufklärungsgespräch erst dann stattfindet, wenn die Kostendeckung der Versicherung abgeklärt ist. Andernfalls ist auch diese Frage zu besprechen.

Das Protokoll enthält keinen spezifischen Abschnitt für die Anästhesieaufklärung; dies in der Annahme, dass in der Regel diese Aufklärung durch den Anästhesiearzt durchgeführt wird. Dies muss aber im Einzelfall vorabgeklärt und festgelegt werden.

Das Original des Aufklärungsprotokolles wird in der Krankengeschichte abgelegt, ein zusätzlicher Eintrag in die Krankengeschichte ist damit nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüssen namens der Kommission

Prof. Dr. med. U. Haller, SGGG, Zürich

H.P. Kuhn, Fürsprecher, FMH, Bern

Beilagen: - 16 Aufklärungsprotokolle
- Liste der Aufklärungsprotokolle